ZUSAMMENDRUCK DER BEBAUUNGSPLÄNE Nr. 3 „NORD-WEST" Nr. 9 „MEINERIKE" UND Nr. 9a „MEINERIKE-PLANGEBIETSERWEITERUNG"

ANMERKUNG: DER BEBAUUNGSPLAN Nr. 3 „NORD-WEST" UND Nr. 9 „MEINERIKE" SIND BEREITS DURCH DIE VORHERGEHENDEN, KEIN ZIEL ZUWIDERLAUFENDEN ÄNDERUNGEN GEÄNDERT, DA DER PLANZEICHNUNG DER URSPRÜNGLICHEN FASSUNG DIESE ÄNDERUNGEN NICHT EINGETRAGEN WURDEN. DIESE ÄNDERUNGEN WURDEN IN HINGEGEN VERMERKT. DIESE ÄNDERUNGEN SIND ZU BEACHTEN. DIESE ÄNDERUNGEN WURDEN IN ZUSAMMENDRUCK NICHT BERÜCKSICHTIGT. ÄNDERUNGEN UND NEUE VERORDNUNG DER GEMEINDE WICKEDE (RUHR) WURDEN VOLLSTÄNDIG NEU GEZEICHNET.

BESCHREIBUNG CHARAKTER DER ÄNDERUNGEN: ÄNDERUNG DES PLANZEICHENS INFOLGE DER BEHANDLUNGSGRUNDLAGE ZUR 12. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES Nr. 3 „NORD-WEST" DER GEMEINDE WICKEDE (RUHR) IN DEN MIT 3A-, 3B GEKENNZEICHNETEN BEREICHEN.

B Plan 3/1/2
B Plan 9/1/1
B Plan 9a

Nachrichtliche Übernahme der Satzung zum Bebauungsplan Nr. 3 „NORD-WEST" der Gemeinde Wickede (Ruhr), Amt Werl, Kreis Soest.

Gemäß § 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung des Landesregierung vom 28. 10. 1952 (GS. NW. S. 167), i.d.F. des Gesetzes vom 22.8.1960 (BGBl. I S. 341) und § 4 der ersten Verordnung zur Durchführung des BauGB vom 29.11.1960 (GV. NW. S. 403) hat der für den Gemeinde Wickede (Ruhr) - Ost Werl, Kreis Soest - am 8.10.1962 beschlossene:

Satzung

Aufgrunden Bebauungsplan Nr. 3 für den Bereich „Wickede "Nord-West" wird als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, der Begründung, der Aufgrundlagen 1 - 4 und dem Grundstücksverzeichnis.

§ 2

Die Planzeichnung wird vorangestellt als rechtes Hinweisblatt im Sinne der gültigen Verordnung über die Ausarbeitung der Bebauungspläne (Baunutzungsverordnung vom 26.6.1962 - BGBl. I S. 429) und Ergänzungen und Änderungen gemäß § 9 Abs. 1 und 2 BauGB. Im Bebauungsplan - Planzeichnung Nr. 1/1960 - der Gemeinde Wickede (Ruhr) - Ost Werl, Kreis Soest - sind die Grenzen des Geltungsbereiches und für alle der Bebauungsplan-Änderungen und -Ergänzungen gemäß § 9 Abs. 7 BauGB vorgesehen. Bestehendes bleiben unberührt. Die Änderungen und Ergänzungen sind in der Planzeichnung eingetragen.

Die Änderungen und Ergänzungen des Bebauungsplanes sind gemäß § 9 Abs. 8 BauGB und § 1 (1) Baunutzungsordnung festgesetzt, daß in diesem Gebiet Bauten oder Anlagen, die zugelassenen Ausnahmen sowohl allgemeine zulässig sind, nicht zugelassen werden. § 14 (2) genannten Ausnahmen dagegen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes sind. Auf Antrag kann in Einzelfällen eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes gemäß § 31 (2) BauGB zugelassen werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Die Grundzüge der Planung sind durch eine textliche Einteilung für diesen Zweck bereits festgesetzt.

Die Art der baulichen Nutzung ist durch die Eintragung der überbaubaren Grundstücksflächen und der Zahl der Vollgeschosse festgelegt. Die Zahl der Vollgeschosse ist in der Zweiten Ausfertigung festgesetzt. Es ist zulässig, daß die Dachgeschosse Aufenthaltsräume enthalten. Die Ausnahmen der baulichen Anlagen sind bei § 14 zulässig. Die Bebauung ist nur zulässig, wenn die Erschließung gesichert ist. Die Bebauung ist nur zulässig, wenn die Erschließung gesichert ist. Die Bebauung ist nur zulässig, wenn die Erschließung gesichert ist.

§ 3

Die Obergrenzen der Erdgeschoßfußboden des Gebäudes darf jeweils nicht höher als 2 Stufen über der Bürgersteigerhöhe liegen, der Wohnungseigentümer zulässig die erforderlichen Gebäudetiefen die Vorgartengrenze liegen. Bei geneigten Gelände ist die Gebäudehöhe nach der Lage des Hauptteiles gemäß mit dem Gelände abzustimmen. Bei zweigeschossigen Bauten darf die Traufhöhe 7,00 m nicht überschreiten. Die Traufhöhe darf bei einer Tiefe von 8,00 m + 3,50 m und bei zweigeschossigen Bauten von 7,75 m + 0,50 m einschließen. Dachaufbauten sind von 0° - 30° zugelassen. Dachaufbauten, Kellergeschosse und Anbauten sind zulässig. Kellergeschosse sind ohne Dachgeschoß und Dachaufbauten. Die Ausnahmen der baulichen Anlagen sind bei § 14 zulässig. Die Bebauung ist nur zulässig, wenn die Erschließung gesichert ist. Die Bebauung ist nur zulässig, wenn die Erschließung gesichert ist. Die Bebauung ist nur zulässig, wenn die Erschließung gesichert ist.

§ 4

Die Garagen und Stellplätze sind so zu errichten, daß die Gebäude und Grundstücke nicht mehr als 40 cm über Oberkante Gelände nicht überragen. Anstehendes Gelände ist zu Gunsten der Bebauung zulässig.

§ 5

Die Garagen und Stellplätze sind in Hinterlinien bis 8,10 m Tiefe zugelassen. Zur Straße hin ist eine Grünanlage zu errichten. Die Garagen und Stellplätze sind in Hinterlinien bis bis 8,10 m Höhe über Straßen- und die Bürgersteigoberkante an der Straßenfront und bis 2,50 m Höhe über Straßen- und die Bürgersteigoberkante an der Grundstücksgrenze zur Straße in Hinterlinien, Garagenvorschlämmung, Flächen oder Anbauten.

Zwischen den Grundstücken sind keine Bauten und Anlagen zulässig. Die Ausnahmen sind bei § 14 zulässig. Die Bebauung ist nur zulässig, wenn die Erschließung gesichert ist. Die Bebauung ist nur zulässig, wenn die Erschließung gesichert ist. Die Bebauung ist nur zulässig, wenn die Erschließung gesichert ist.

§ 6

Die Garagen und Stellplätze sind so zu errichten, daß die Gebäude und Grundstücke nicht mehr als 40 cm über Oberkante Gelände nicht überragen. Anstehendes Gelände ist zu Gunsten der Bebauung zulässig.

§ 7

Die Garagen und Stellplätze sind in Hinterlinien bis 8,10 m Tiefe zugelassen. Zur Straße hin ist eine Grünanlage zu errichten. Die Garagen und Stellplätze sind in Hinterlinien bis bis 8,10 m Höhe über Straßen- und die Bürgersteigoberkante an der Straßenfront und bis 2,50 m Höhe über Straßen- und die Bürgersteigoberkante an der Grundstücksgrenze zur Straße in Hinterlinien, Garagenvorschlämmung, Flächen oder Anbauten.

Zwischen den Grundstücken sind keine Bauten und Anlagen zulässig. Die Ausnahmen sind bei § 14 zulässig. Die Bebauung ist nur zulässig, wenn die Erschließung gesichert ist. Die Bebauung ist nur zulässig, wenn die Erschließung gesichert ist. Die Bebauung ist nur zulässig, wenn die Erschließung gesichert ist.

§ 8

Die Planzeichnung wird als Teilplan (Vorgarten 1960) im Sinne der gültigen Verordnung über die baulichen Nutzung von Grundstücken (Baunutzungsverordnung vom 26.6.1962) festgesetzt und Ergänzungen, § gemäßiger, Ergänzungen und Änderungen gemäß § 9 Abs. 7 BauGB und 10 gemäßiger Baureife festgesetzt ist offene Bauweise, bestimmt für einen Teilbereich und die Zahl der Vollgeschosse. Die Zahl der Vollgeschosse ist festgesetzt. Die Art der baulichen Nutzung ist festgesetzt, daß nur Wohngebäude zulässig sind. Die Ausnahmen der Vollgeschosse abgestuften werden und zwar derart, daß diese Vorgartenbauten bis zu zweigeschossigen Gegebenheit festgesetzt. Zur Sicherheit des Verkehrsraumes sind die Zufahrten zu den Garagen, die in § 13 (3) BauNVO genannten Ausnahmen sind nicht zugelassen. Nur auf den Grundstücken Nr. 3 und 4 ist eine Garage zulässig. Die Garagen „Tiefer Tiefen", der im Lageplan zur Dekoration nicht festgelegt werden.

Für das Maß der baulichen Nutzung der Grundstücke gelten die § 17 (1) des BauNVO festgesetzten Höchstwerte entsprechend der festgesetzten Bauweise.

§ 9

Es sind zweigeschossige baulichen Anlagen - außer Garagen und Nebenanlagen - sind zwingend und Dachneigung von 27° zu verwalten. Nebenbauten und Garagen, sowie erste Zweigeschossigen Gebäuden sind mit einer Dachneigung von 27° zu versehen. Die Dachgestaltung ist im Sinne der gleichen Gesamtheit zu gestalten. Die Traufhöhe und die Firstrichtung sind im Sinne der Dachgestaltung in 40 cm Stärke - bei Garagendachern in 30 cm Stärke - einheitlich abgesetzt sein und bündig mit der Außenwandfläche abschließen. Bei Garagenbauten sollten die Grundstücksgrenzen abstehen der Anlagenbildung "Garagen" gestaltet werden. Bei den mit 27° Neigung festgesetzten Dächern ist eine Dachdeckung mit Dachziegeln vorzunehmen.

Die Garagen müssen entsprechend der zum Teilplan gültigen Anlagenzeichnung "Garagen" gleiche Gestaltung aufweisen. Abweichungen in Form und Außengestaltung sind zulässig.

Für die Außengestaltung der baulichen Anlagen sind zugelassen: glatter glatt abgezogener Putz, Fachwerk, Verblendung mit Mauerziegeln, Bruchsteinen, Kalksandsteinen, Betonsteinen, Verwendung - jedoch nur begrenzt - weiterer Materialien ist zulässig. Die mittleren Zustimmung der Bauten sollen Anlagen dürfen die Höhe von 40 cm über Oberkante Gelände nicht überschreiten. Die Ausnahmen der Vorgärten sind zulässig, wenn sie mit dem Antrag zu genehmigen. Die Farben Grün und Violett sind nicht zugelassen.

Stellplätze und Garagen sind für den durch die zugelassene Nutzung verursachten in der Zuzuch verursachten Bedarf festgesetzt. Zur Sicherheit des Verkehrsraumes sind die Zufahrten zu den Garagen und Stellplätzen zulässig. Die Ausnahmen der Garagen sind nicht zugelassen. Lediglich bei den Grundstücken Nr. 3 und 4 ist eine Garage zulässig. Die Garagen „Tiefer Tiefen", der im Lageplan zur Dekoration nicht festgelegt werden. Bei den mit 27° Neigung festgesetzten Dächern ist eine Dachdeckung mit Dachziegeln vorzunehmen.

Die Garagen müssen entsprechend der zum Teilplan gültigen Anlagenzeichnung "Garagen" gleiche Gestaltung aufweisen. Abweichungen in Form und Außengestaltung sind zulässig.

Die Höhenlagen der Erdgeschoßfußboden des Gebäudes zur Verkehrsfläche hin und die Fußböden sind mit den Anlagen abzustimmen. Stellplätze, Garagenhofen und vorbauten und Vorbauten sind zulässig.

Einfriedungen zur Straße hin sind bei Vorgärten in Hinterlinien bis 70 cm Höhe zugelassen. Die Ausnahmen der Vorgärten sind zulässig, wenn sie mit dem Antrag zu genehmigen. Die Grundstücke sind hinter den Bauwerken Bullerbockstraße in 1,80 m Höhe zu einfriedigen. Die Ausnahmen von Bauwerken in 1,80 m Höhe zulässig. Die Ausnahmen von Bauwerken in 1,80 m Höhe sind nur mit dem Antrag zu genehmigen. Es sind unzulässig: Schlackenplatten, Wellblechplatten mit schlaggerichteten Ziegeln, Flechten oder Anstriche.

WICKEDE (RUHR), den 27. 5. 1960 / 9. 1. 1962

gez.: Unterschrift — gez.: Unterschrift
Bürgermeister — Ratsmitglied — Schriftführer

1. Änderung der Satzung
zum Bebauungsplan Nr. 3 "Meinerike" der Gemeinde Wickede (Ruhr), Amt Werl, Kreis Soest.

Gemäß § 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung des Landesregierung vom 28. 10. 1952 (GS. NW. S. 167), i.d.F. des Gesetzes vom 22.8.1960 (BGBl. I S. 341) und § 4 der ersten Verordnung zur Durchführung des BauGB vom 29.11.1960 (GV. NW. S. 403) hat der für den Gemeinde Wickede (Ruhr) am 27.7.1960 beschlossene:

Satzung

Die Satzung vom 27.9.1960 / 9.1.1962 wird in § 1 Absatz 3 Satz 1 dahingehend geändert, daß die Bebauungsplan-Änderungen und Ergänzungen Planzeichnung Nr. 1/1960 - Gemeinde Wickede (Ruhr) - Ost Werl, Kreis Soest - sowie die Änderungen von Rechtsplatz und Mittelwerk Rechtsplatz eingetragen wird.
Die übrigen Bestimmungen der Satzung bleiben unverändert bestehen.

§ 2

Diese Satzungsänderung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Wickede (Ruhr), den 27.2.1962

gez.: Unterschrift — gez.: Unterschrift
Bürgermeister — Ratsmitglied — Schriftführer

Satzung
über die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 "Meinerike" der Gemeinde Wickede (Ruhr), Amt Werl, Kreis Soest.

Gemäß § 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung der Landesregierung vom 28. 10. 1952 (GS. NW. S. 167), i.d.F. des Gesetzes vom 22.8.1960 (BGBl. I S. 341) und § 4 der ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29.10.1960 (GV. NW. S. 403) hat der für den Gemeinde Wickede (Ruhr) am 27.7.1960 beschlossene:

Satzung

Der Bebauungsplan Nr. 9 "Meinerike" wird dahingehend geändert, daß die bisherigen Festsetzungen bezüglich der Gestaltung der Vorgärten ergänzt wird.
Als Ziele der bisher ausgelassenen Sore in Vorgartenbereichen Naturbeschränkung werden künftig sowohl die Materialien zur Pflanzung der Sore zugelassen. Bei Festsetzungen ist, wie bisher, die Wirksamkeit gleichmäßig zu gestalten.
Die Ausnahmen der Vorgärten sind zulässig, wenn sie Bauplatz "Meinerike" gemäßen Festsetzungen bisher unverändert weiter bleiben.

§ 2

Diese Planänderung, die im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 durchgeführt wurde, tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Wickede (Ruhr), den 11. Juli 1968

gez.: Unterschrift — gez.: Unterschrift
Bürgermeister — Gemeindesekretär — Schriftführer

Nachrichtliche Übernahme der Satzung zum Bebauungsplan Nr. 3 "NORD-WEST" der Gemeinde Wickede (Ruhr), Amt Werl, Kreis Soest.

Gemäß § 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung des Landesregierung vom 28. 10. 1952 (GS. NW. S. 167), i.d.F. des Gesetzes vom 22.8.1960 (BGBl. I S. 341) und § 4 der ersten Verordnung zur Durchführung des BauGB vom 29.11.1960 (GV. NW. S. 403) hat der für den Gemeinde Wickede (Ruhr) am 27.7.1960 beschlossene:

Satzung

Aufgrunden Bebauungsplan wird als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung in Maßstab 1:1000, den textlichen Bestimmungen und dem Grundstücksverzeichnis.

§ 2

Die Planzeichnung wird als Teilplan (Vorgarten 1960) im Sinne der gültigen Verordnung über die baulichen Nutzung von Grundstücken (Baunutzungsverordnung vom 26.6.1962) festgesetzt und Ergänzungen, § gemäßiger, Ergänzungen und Änderungen gemäß § 9 Abs. 7 BauGB und 10 gemäßiger Baureife festgesetzt ist offene Bauweise, bestimmt für einen Teilbereich und die Zahl der Vollgeschosse. Die Zahl der Vollgeschosse ist festgesetzt. Die Art der baulichen Nutzung ist festgesetzt, daß nur Wohngebäude zulässig sind. Die Ausnahmen der Vollgeschosse abgestuften werden und zwar derart, daß diese Vorgartenbauten bis zu zweigeschossigen Gegebenheit festgesetzt. Zur Sicherheit des Verkehrsraumes sind die Zufahrten zu den Garagen, die in § 13 (3) BauNVO genannten Ausnahmen sind nicht zugelassen. Nur auf den Grundstücken Nr. 3 und 4 ist eine Garage zulässig. Die Garagen „Tiefer Tiefen", der im Lageplan zur Dekoration nicht festgelegt werden.

Für das Maß der baulichen Nutzung der Grundstücke gelten die § 17 (1) des BauNVO festgesetzten Höchstwerte entsprechend der festgesetzten Bauweise.

§ 9

Es sind zweigeschossige baulichen Anlagen - außer Garagen und Nebenanlagen - sind zwingend und Dachneigung von 27° zu versehen. Nebenbauten und Garagen, sowie erste Zweigeschossigen Gebäuden sind mit einer Dachneigung von 27° zu versehen. Die Dachgestaltung ist im Sinne der gleichen Gesamtheit zu gestalten. Die Traufhöhe und die Firstrichtung sind im Sinne der Dachgestaltung in 40 cm Stärke - bei Garagendachern in 30 cm Stärke - einheitlich abgesetzt sein und bündig mit der Außenwandfläche abschließen. Bei Garagenbauten sollten die Grundstücksgrenzen abstehen der Anlagenbildung "Garagen" gestaltet werden. Bei den mit 27° Neigung festgesetzten Dächern ist eine Dachdeckung mit Dachziegeln vorzunehmen.

Die Garagen müssen entsprechend der zum Teilplan gültigen Anlagenzeichnung "Garagen" gleiche Gestaltung aufweisen. Abweichungen in Form und Außengestaltung sind zulässig.

Für die Außengestaltung der baulichen Anlagen sind zugelassen: glatter glatt abgezogener Putz, Fachwerk, Verblendung mit Mauerziegeln, Bruchsteinen, Kalksandsteinen, Betonsteinen, Verwendung - jedoch nur begrenzt - weiterer Materialien ist zulässig. Die mittleren Zustimmung der Bauten sollen Anlagen dürfen die Höhe von 40 cm über Oberkante Gelände nicht überschreiten. Die Ausnahmen der Vorgärten sind zulässig, wenn sie mit dem Antrag zu genehmigen. Die Farben Grün und Violett sind nicht zugelassen.

Stellplätze und Garagen sind für den durch die zugelassene Nutzung verursachten in der Zuzuch verursachten Bedarf festgesetzt. Zur Sicherheit des Verkehrsraumes sind die Zufahrten zu den Garagen und Stellplätzen zulässig. Die Ausnahmen der Garagen sind nicht zugelassen. Lediglich bei den Grundstücken Nr. 3 und 4 ist eine Garage zulässig. Die Garagen „Tiefer Tiefen", der im Lageplan zur Dekoration nicht festgelegt werden. Bei den mit 27° Neigung festgesetzten Dächern ist eine Dachdeckung mit Dachziegeln vorzunehmen.

Die Garagen müssen entsprechend der zum Teilplan gültigen Anlagenzeichnung "Garagen" gleiche Gestaltung aufweisen. Abweichungen in Form und Außengestaltung sind zulässig.

Die Höhenlagen der Erdgeschoßfußboden des Gebäudes zur Verkehrsfläche hin und die Fußböden sind mit den Anlagen abzustimmen. Stellplätze, Garagenhofen und vorbauten und Vorbauten sind zulässig.

Einfriedungen zur Straße hin sind bei Vorgärten in Hinterlinien bis 70 cm Höhe zugelassen. Die Ausnahmen der Vorgärten sind zulässig, wenn sie mit dem Antrag zu genehmigen. Die Grundstücke sind hinter den Bauwerken Bullerbockstraße in 1,80 m Höhe zu einfriedigen. Die Ausnahmen von Bauwerken in 1,80 m Höhe zulässig. Die Ausnahmen von Bauwerken in 1,80 m Höhe sind nur mit dem Antrag zu genehmigen. Es sind unzulässig: Schlackenplatten, Wellblechplatten mit schlaggerichteten Ziegeln, Flechten oder Anstriche.

WICKEDE (RUHR), den 27. 5. 1960 / 9. 1. 1962

gez.: Unterschrift — gez.: Unterschrift
Bürgermeister — Ratsmitglied — Schriftführer

1. Änderung der Satzung
zum Bebauungsplan Nr. 3 "Meinerike" der Gemeinde Wickede (Ruhr), Amt Werl, Kreis Soest.

Gemäß § 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung des Landesregierung vom 28. 10. 1952 (GS. NW. S. 167), i.d.F. des Gesetzes vom 22.8.1960 (BGBl. I S. 341) und § 4 der ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29.10.1960 (GV. NW. S. 403) hat der für den Gemeinde Wickede (Ruhr) am 27.7.1960 beschlossene:

Satzung

Die Satzung vom 27.9.1960 / 9.1.1962 wird in § 1 Absatz 3 Satz 1 dahingehend geändert, daß die Bebauungsplan-Änderungen und Ergänzungen Planzeichnung Nr. 1/1960 - Gemeinde Wickede (Ruhr) - Ost Werl, Kreis Soest - sowie die Änderungen von Rechtsplatz und Mittelwerk Rechtsplatz eingetragen wird.
Die übrigen Bestimmungen der Satzung bleiben unverändert bestehen.

§ 2

Diese Satzungsänderung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Wickede (Ruhr), den 27.2.1962

gez.: Unterschrift — gez.: Unterschrift
Bürgermeister — Ratsmitglied — Schriftführer

Satzung
über die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 "Meinerike" der Gemeinde Wickede (Ruhr), Amt Werl, Kreis Soest.

Gemäß § 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung der Landesregierung vom 28. 10. 1952 (GS. NW. S. 167), i.d.F. des Gesetzes vom 22.8.1960 (BGBl. I S. 341) und § 4 der ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29.10.1960 (GV. NW. S. 403) hat der für den Gemeinde Wickede (Ruhr) am 27.7.1960 beschlossene:

Satzung

Der Bebauungsplan Nr. 9 "Meinerike" wird dahingehend geändert, daß die bisherigen Festsetzungen bezüglich der Gestaltung der Vorgärten ergänzt wird.
Als Ziele der bisher ausgelassenen Sore in Vorgartenbereichen Naturbeschränkung werden künftig sowohl die Materialien zur Pflanzung der Sore zugelassen. Bei Festsetzungen ist, wie bisher, die Wirksamkeit gleichmäßig zu gestalten.
Die Ausnahmen der Vorgärten sind zulässig, wenn sie Bauplatz "Meinerike" gemäßen Festsetzungen bisher unverändert weiter bleiben.

§ 2

Diese Planänderung, die im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 durchgeführt wurde, tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Wickede (Ruhr), den 11. Juli 1968

gez.: Unterschrift — gez.: Unterschrift
Bürgermeister — Gemeindesekretär — Schriftführer

ERMÄCHTIGUNGSGRUNDLAGE
ZUR 12. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES Nr. 3 "NORD - WEST" DER GEMEINDE WICKEDE (RUHR) IN DEN MIT 3A - 3H GEKENNZEICHNETEN BEREICHEN.

AUFGRUND DES § 6 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN - WESTFALEN IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 11.8.1964 (GV. NW. S. 256) SOWIE DER §§ 1 (3) UND 2 (1) DES BUNDESBAUGESETZES (BauG) VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) SOWIE DER VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGSVERORDNUNG) (IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 26.11.1968 (BGBl. I S. 1237) SOWIE DER BEKANNTMACHUNG VOM 21.4.1970 (GV. NW. S. 396) SOWIE DER §§ 1 (3) UND 2 (1) DES BUNDESBAUGESETZES (BauG) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 27.1.1970 (GV. NW. 7.6) HAT DER RAT DER GEMEINDE WICKEDE (RUHR) IN SEINER SITZUNG VOM 3.6.1971 DIE 12. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES Nr. 3 "NORD - WEST" BESCHLOSSEN.

AI WEGEN DER FESTSETZUNGEN ÜBER DIE ÄUSSERE GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN AM 16.7.1975

ZEICHENERKLÄRUNG

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- GRENZE ZWISCHEN B.PLAN NR. 3 UND B.PLAN NR. 9
- GRENZE DER ÄNDERUNGSBEREICHE IM B.PLAN Nr. 3 UND B.PLAN Nr. 9
- GRENZE DER ÄNDERUNGSBEREICHE IM B.PLAN Nr. 3 UND B.PLAN NR. 9
- GRENZE DES BEBAUUNGSPLANES IM B.PLAN "MEINERIKE - PLANGEBIETSERWEITERUNG"
- WR — REINES WOHNGEBIET
- WA — ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- GE — GEWERBEGEBIET
- NUTZUNGSGRENZE BAUGRENZE
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE — Für das Maß der baulichen Nutzung gelten die Grundrisse gelten die in § 17 (1) des BauNVO genannten Höchstwerte entsprechend der festgesetzten Zahl der Vollgeschosse.
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- z.B. IV — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTGRENZE)
- z.B. (V) — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (ZWINGEND)
- z.B. (II) — HÖCHSTZAHL ZULÄSSIGER VOLLGESCHOSSE AUF DER TALSEITE
- OFFENE BAUWEISE
- GESCHLOSSENE BAUWEISE
- NUR HAUSGRUPPE ZULÄSSIG
- NUR DOPPELHAUS ZULÄSSIG
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN
- BESONDERSZWECKE DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHE
  - BEGLEITGRÜNFLÄCHE
  - GEHWEG
  - FAHRBAHN - GEHWEG
  - ARGEENSTEIN BORDSTEIN
  - SICHTDREIECK
  - MASZZAHL
  - PARKPLATZ
- GRÜNFLÄCHE
  - ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
  - PARKFLÄCHE
  - KINDERSPIELPLATZ
- GARAGE
- GARAGE IM HAUPTBAUKÖRPER (NICHT ZWINGEND)
- PRIVATE STELLPLATZFLÄCHE GARAGENZUFAHRT
- UMFORMSTATION
- MÜLLSONNENPLATZ
- DIE GIPFLÄCHEN FAHRBAHNRÄNDE (NACHRICHTLICH)

NACHRICHTLICHE EINTRAGUNG

- GEMARKUNGSGRENZE
- FLURGRENZE
- VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZE
- FLURSTÜCKSNUMMER
- HÖHENLINIE
- VORHANDENER BAUKÖRPER
- GEPLANTE NEUE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- HIT DARSTELLUNG DER EMPFOHLENEN GEBÄUDESTELLUNG
- SICHTSCHUTZANLAGE
- BZW. STÜTZMAUER
- EMPFOHLENE ANPFLANZUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN

GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN

- ZWINGEND EINZUMALTENDE FIRSTRICHTUNG BEI GENEIGTEN DACH — Dachneigung bis ± 30°, auf dem sich ein gestreckteschraten Grundstück in Anordnungsbereich 3 A/B/C ist "M" zugelassen.
- FD — FLACHDACH max. 6° Neigung — Die Flachdächer sind mit Kiesschüttung zu versehen oder in der Farbgebung entsprechend zu halten. Garagen sind mit Flachdächern auszuführen.

FESTSETZUNGEN

WR - GEBIET	gemäß § 3 BauNVO
Zulässig sind	Wohngebäude
Ausnahmeweise können zugelassen werden	Läden und nicht störende Handwerksbetriebe, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebietes dienen, sowie kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes.
WA - GEBIET	gemäß § 4 BauNVO
Zulässig sind	1. Wohngebäude, 2. die Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe, 3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.
Ausnahmeweise können zugelassen werden	1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes, 2. Gartenbaubetriebe, 3. Vielfa für Kleinsiedlungen an Zubehör zu Kleinsiedlungen und landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen.
Die übrigen Ausnahmen sind nicht zulässig.	
Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sind nicht zulässig.	und die Nebenanlagen nur ausnahmsweise zulässig. (§ 14 Abs. 1 Bau NVO)

Garagen (17 (3) BauNVO) kann die Zahl der Vollgeschosse bei den mit ⊗ gekennzeichneten Baukörpern bis zu zwei Geschossen erhöhen. Dieses gilt nicht für die Gestaltung der Dachgeschosse. Die Ausnahmen der Vorgärten sind zulässig, wenn sie mit dem Antrag zu genehmigen. Die Gestaltung der Dachgeschosse ist in einer Zweiten Ausfertigung festgesetzt. Die Ausnahmen der Vorgärten sind zulässig, wenn sie mit dem Antrag zu genehmigen. Die Gestaltung der Dachgeschosse ist in einer Zweiten Ausfertigung festgesetzt.

Die Planänderung der Garagen im Bereich ist zwingend. Bei einer anderen Grundstücksfläche sind die Garagen zwingend anzuordnen.
Die Umfassung ist zwingend. Die Garagen sind mit den überbauten Grundstücksflächen zu verbinden.
Die zu errichtenden Garagen müssen - soweit sie in der Planzeichnung anders festgesetzt - einen Mindestabstand von 1,00 m zur Straßenbegrenzungslinie haben.

Die Sichtwinkel der Straßenmündungen und von sichtbehindernden Anlagen und Pflanzungen über 0,40 m Höhe Fahrbahnoberkante freizuhalten. Die Sichtdreiecke sind in einem Maß von 30 m Schenkelmaß zu sichern.

In nördlichen Ortsbereichen ist die 12. Änderung gilt die Satzung - Textteil - für den Bebauungsplan Nr. 3 mit Inselwirk, als sich aus der Planzeichnung und den vorstehenden Gestaltungsvorschriften und Festsetzungen nicht Abweichendes ergibt.

WICKEDE (RUHR), DEN 3.6.1975
BÜRGERMEISTER — SCHRIFTFÜHRER

DIE PLANÄNDERUNGEN ENTSPRICHT DEN ANFORDERUNGEN DES § 1 DES PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.65.
WICKEDE (RUHR), DEN 16.6.1975
BÜRGERMEISTER — SCHRIFTFÜHRER

DIE FESTSETZUNG DER STADTBAULICHEN PLANUNG WURDE DURCH EINSETZUNG DER PLANZEICHNUNG GEMÄSS § 9 (7) BAUGESETZBUCH ERMITTELT.
WICKEDE (RUHR), DEN 16.6.1975
STELLV. BÜRGERMEISTER — SCHRIFTFÜHRER

DIE AUFSTELLUNG DER 12. PLANÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES Nr. 3 IST GEMÄSS § 10 (1) DES BauG VOM 23.6.60 NOTIZ VERFÜGUNG VOM 3.6.1975 ... AUF DIE DAUER EINES MONATS ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
DIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG SIND AM 21.6.1975 ... ÖRTLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.
WICKEDE (RUHR), DEN 16.6.1975 — DER GEMEINDEDIREKTOR

DIE 12. PLANÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES Nr. 3 IST GEMÄSS 111 BauG VOM 23.6.60 MIT VERFÜGUNG VOM ... GENEHMIGT WORDEN.
ARNSBERG, DEN 10.3.1975 — DER REGIERUNGSPRÄSIDENT IM AUFTRAG

Die Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen ist als Bebauungsplan und mit Verfügung der Regierung Arnsberg vom 10.3.1975 genehmigt worden.
DIE MIT VERFÜGUNG VOM 4.7.1972 ... GENEHMIGTE 12. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES Nr. 3 TRITT MIT DEM TAGE NACH DER BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG AM 26.7.1975 IN KRAFT.
Rathaus Wickede (Ruhr) — 26.7.1975
DIE 12. PLANÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES Nr. 3 LIEGT WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN IM RATHAUS WICKEDE (RUHR) ÖFFENTLICH AUS.
WICKEDE (RUHR), DEN 26.7.1975 — DER BÜRGERMEISTER

DIE MIT VERFÜGUNG VOM 16.8.1971 GENEHMIGTE 1. ÄNDERUNG ÜBER DIE ÄUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN IM BEREICH NW IN VERBINDUNG MIT 9. (DER 1. VO ZUR DURCHFÜHRUNG DES BBauG) ÜBER 12. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 3 "NORD-WEST" TRITT MIT DEM TAGE NACH DER BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG AM 26.7.1975 IN KRAFT.
DER BEBAUUNGSPLAN ZUR 12. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 3 "NORD-WEST" DER DIE FESTSETZUNGEN ÜBER DIE ÄUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN ENTHÄLT, LIEGT WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN IM RATHAUS WICKEDE (RUHR) ÖFFENTLICH AUS.
WICKEDE (RUHR), DEN 26.7.1975 — DER BÜRGERMEISTER

ERMÄCHTIGUNGSGRUNDLAGE
ZUR 12. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES Nr. 9 "MEINERIKE" DER GEMEINDE WICKEDE (RUHR) IN DEN MIT 9A - 9K GEKENNZEICHNETEN BEREICHEN.

AUFGRUND DES § 6 DER GEMEINDEORDNUN